



Amtsblatt Nr. 50 – 28. Dez. 2018

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nördlingen

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Nördlingen folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nördlingen vom 09.12.2010 (BGS-EWS) i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2015

§ 1

§ 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,25 € pro m² pro Jahr.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Nördlingen, 21.12.2018

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Nördlingen

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Nördlingen folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Nördlingen vom 09.12.2010 (BGS-WAS) i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2015

§ 1

(1) § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„a) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n):

bis Q_n 2,5 m³/h
90,00 €/Jahr (netto)

bis Q_n 6 m³/h
225,00 €/Jahr (netto)

bis Q_n 10 m³/h
360,00 €/Jahr (netto)

bis Q_n 15 m³/h
563,00 €/Jahr (netto)

Verbundzähler bis Q_n 15 m³/h
563,00 €/Jahr (netto)

Verbundzähler bis Q_n 40 m³/h
1.418,00 €/Jahr (netto)

Verbundzähler bis Q_n 60 m³/h
2.250,00 €/Jahr (netto)

Verbundzähler > Q_n 60 m³/h
3.375,00 €/Jahr (netto)

b) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃):

bis 4 m³/h 90,00 €/Jahr (netto)

Gemeinde

Bekanntmachung

über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“ (Eintragungsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragungsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragungsbezirk, Eintragungsraum

Nr., Abgrenzung, Bezeichnung und genaue Anschrift, Öffnungszeiten, barrierefrei nein

1, Stadt Nördlingen, Bürgerbüro, Eisengasse 6, 86720 Nördlingen

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr;

am 31.01.2019 bis 20.00 Uhr;

am 09.02.2019 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden (Sachgebiet Ordnungswesen, Herr Wizinger, Eisengasse 6, Zimmer 14, 86720 Nördlingen).